

Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 13 (1899)

Artikel: Die Beweisführung für den Probabilismus
Autor: Dimmler, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BEWEISFÜHRUNG FÜR DEN PROBABILISMUS.

Von HERMANN DIMMLER.



Die sittliche Verpflichtung ist die Wirkung eines göttlichen mittelbar oder unmittelbar kundgegebenen Befehles. Es fragt sich nun, ob jene sittliche Verpflichtung auch eintritt, wenn über einen solchen göttlichen Befehl keine Gewissheit, sondern nur kleinere oder größere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. Der Probabilismus verneint diese Frage, mit der Einschränkung, dies sei nur der Fall, wo außer der Sittlichkeit ein anderes Gut (z. B. eine äußerst wichtige Wirkung) nicht in Frage komme.

Wir möchten hier nicht dieses Princip angreifen, sondern nur einige Zweifel aussprechen über die Richtigkeit der Beweise, die man dafür anzuführen pflegt, und an zweiter Stelle ein anderes Beweisverfahren vorschlagen.

In dem Beweise für den Probabilismus ist nachzuweisen, daß ein zweifelhafter Befehl Gottes in Bezug auf sittliche Verpflichtung vollständig wirkungslos bleibe. Lehmkuhl (Theol. Mor. I. n. 92) bewerkstelligt dies, indem er diese *scientia dubia* des göttlichen Befehles einer *ignorantia* gleichwertig hinstellt; auf diese Weise entsteht eine sittliche Verpflichtung freilich nicht, da das Wissen notwendige Bedingung für ihr Zustandekommen ist.

Allein diesen Satz selbst, auf dem der ganze Beweis ruht, vermag der angeführte Autor nicht zu beweisen. Wir geben gerne zu, daß diese zweifelhafte Erkenntnis dieselbe Wirkung nicht hervorbringen muß, welche eine sichere Erkenntnis hervorbringt; allein, daß sie wirkungslos sei wie die Unwissenheit, scheint uns nicht bewiesen und an und für sich auch unwahrscheinlich; wir geben auch gerne zu, daß die Wirkung unmöglich eine zweifelhafte Verpflichtung sein kann; denn der Befehl kann wohl zweifelhaft sein, da es sich hier um die Erkenntnis handelt; die Frage aber bezüglich der Verpflichtung, den Befehl auszuführen, muß mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘, nicht mit einem ‚vielleicht‘ beantwortet werden, da der Befehl nicht ‚vielleicht‘ ausgeführt werden kann; sondern ‚entweder‘ ‚oder‘. — Allein warum soll gerade das Nein vor dem Ja den Vorzug haben? Einen andern Beweis als den des unmittelbaren sittlichen Bewußtseins vermag der Autor nicht zu geben.

Noch weniger vermag uns der an erster Stelle angeführte Beweis zu befriedigen: danach ist der zweifelhaft erkannte Befehl

gleichwertig einem nicht hinreichend promulgierten Gesetz und bewirkt wie dieses auch keine Verpflichtung. Hierbei ist ohne Zweifel der Ausdruck der Promulgation als *terminus technicus* zu verstehen, insofern die Promulgation notwendig ist zum Zustandekommen eines Befehls (Gesetzes); der Mangel aber dieser Promulgation ist keineswegs gleichbedeutend mit der zweifelhaften Erkenntnis des Befehls (Gesetzes).

Diese Promulgation ist vor allem nicht eine Kenntnisnahme des Gesetzes, sondern eine Kenntnisgabe; diese ist deshalb notwendig zum Zustandekommen des Befehls (Gesetzes), weil anzunehmen ist, daß ein vernünftiges Wesen nur dann und erst dann befehlen und verpflichten will, wenn es das unumgängliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes setzt, nämlich die hinreichende Kenntnisgabe; der Wille zu verpflichten ist aber das Entscheidende und allein Maßgebende für das Zustandekommen eines Befehls oder Gesetzes. Die Promulgation ist also deshalb notwendig zum Zustandekommen des Gesetzes und der sittlichen Verpflichtung, weil ohne dieselbe das gesetzgeberische Wollen fehlt.

Daher vermögen wir nicht zu erkennen, in welcher Weise die zweifelhafte Erkenntnis des Gesetzes und Mangel an der Promulgation sich decken und dieselbe Wirkung hervorbringen sollten, nämlich Freisein von Verpflichtung: es scheint uns vielmehr, daß jene Begriffe sich nur decken in jener Wirkung und daß auch in diesem Beweise die zu beweisende These als in sich erkennbare Wahrheit angenommen wird.

Wir können diesen unsern Bedenken sehr wirksamen Nachdruck verleihen, indem wir auf die unhaltbaren Folgerungen einer solchen Beweisführung hinweisen. Jene Beweise würden nämlich beweisen, daß ein zweifelhaftes Gebot seiner Wesenheit nach nie verpflichten könne; denn es fehlte ihm ein zur Verpflichtung metaphysisch notwendiges Element; nun aber entbehrt das zweifelhafte Gesetz nach allgemeiner Übereinstimmung einer verpflichtenden Kraft nur *pro subiecta materia*, wie immer auch diese bestimmt werden soll, jedenfalls nicht für alle sittlichen Handlungen. Es zeigt sich allerdings ein Schwanken in der Bestimmung derjenigen Handlungen, für welche auch das zweifelhafte Gesetz verpflichtende Kraft hat, aber die Tatsache, daß solche Handlungen existieren, wird von niemand geleugnet. Wir begnügen uns hier mit einigen Beispielen: „*Quando agitur de adhibendis mediis ad salutem aeternam necessariis, non licet, effecto tantum probabiliter assecuto, contentum esse*“ (l. c. n. 83). Hier ist das Gesetz bezüglich der Anwendung der Heilmittel

zweifelhaft, weil eine für dieses Gesetz notwendige Bedingung zweifelhaft ist, nämlich die noch nicht erfolgte Anwendung des Heilmittels. Auf Grund der obigen Behauptung wäre also eine Verpflichtung zur Setzung dieser Handlung nicht vorhanden; obwohl auf Grund des unmittelbaren sittlichen Gefühls über diese Verpflichtung niemand im Zweifel ist.

Ferner könnte zur Kenntnisaufnahme eines (zweifelhaften) Gesetzes eine Verpflichtung nach obigem Princip nicht bestehen, denn die Existenz eines derartig verpflichtenden Gesetzes hat zur Voraussetzung, daß jenes Gesetz wirklich existiert; da also jene Voraussetzung zweifelhaft ist, ist auch zweifelhaft das Gesetz der zu leistenden Kenntnisaufnahme. — Und doch leugnet niemand die Existenz dieser Verpflichtung (cf. Lehmkühl l. c. n. 113).

Ferner: Wenn ich sicher wüßte, daß jemand dem Hungertod nahe wäre, so wäre ich verpflichtet, das Unglück zu verhindern. Nehmen wir aber an, daß ich nur Wahrscheinlichkeit darüber habe und zur Sicherheit nicht kommen kann. Hätte ich dann gar keine Verpflichtung beizuspringen, auch wenn ich es ohne alle eigene Mühe thun könnte? Nach obigem Princip ist mit Ja zu antworten; aber der natürliche Sittlichkeitssinn sagt anders.

Man wird uns hierauf allerdings entgegenhalten, daß es sich in diesen Fällen nicht nur um die Sittlichkeit für sich betrachtet handelt, sondern um eine zu erzielende Wirkung. Allein fürs erste gibt es keine Handlung, welche nicht eine Wirkung zum Gegenstand hätte, denn die Handlung ist ja eine specielle Ursächlichkeit. Alle sittlichen Handlungen und somit alle Gesetze haben also eine Wirkung zum Gegenstande: es kann sich also bei der obigen Einschränkung des probabilistischen Grundsatzes „*lex dubia non obligat*“ nur um bestimmte Wirkungen handeln; und welches sind diese?

Zweitens aber läßt jenes Princip eine solche Einschränkung nicht zu: Wenn das Fehlen der sichern Erkenntnis die verpflichtende Kraft des Gesetzes aufhebt bei allen sittlichen Handlungen, warum dann nicht auch bei denen, die eine solche Wirkung zum Gegenstand haben? Der Grund der Nichtverpflichtung liegt ja im Fehlen eines zur Verpflichtung metaphysisch notwendigen Elementes!

Lehmkühl verwahrt sich allerdings dagegen, daß in dieser seiner Form eine Einschränkung des probabilistischen Grundsatzes enthalten sei; mit welchem Recht, vermögen wir nicht einzusehen. Denn jene Beschränkung der Objekte, auf welche das ausgesprochene Princip anwendbar ist, folgt, wie wir gesehen

haben, nicht aus dem Princip des Probabilismus, wonach dem zweifelhaften Gesetz nie verpflichtende Kraft zukäme.

Allein diese Einschränkung ist es, welche uns auf ein anderes Beweisverfahren hinweist. Jedes Gesetz verpflichtet nur insoweit, als es seinem Zwecke dient, weil sich der gesetzgeberische Wille vernünftigerweise auch nicht weiter erstreckt. Handelt es sich daher um weniger wichtige Gesetze, so wäre es gegen den Zweck derselben, wenn sie auch im Zweifelsfalle verpflichteten. Denn Zweck aller Gesetze ist der Nutzen der Gesellschaft: Nun aber würde der Nutzen, der aus Befolgung der zweifelhaften Gesetze entstünde, die Last und den Schaden nicht aufwiegen, den diese Befolgung mit sich brächte; ja, vielleicht geht man nicht zu weit, wenn man annimmt, daß eine solche Befolgung moralisch unmöglich sei.

Dieser Beweis dehnt sich nicht aus auf diejenigen Gesetze, welche eine wichtige folgenschwere Handlung mit dementsprechender wichtiger und folgenschwerer Wirkung zum Gegenstand haben: Denn daß diese beobachtet werden auch im Zweifelsfall, ist nützlich und notwendig für die Gesellschaft. Wir sind also berechtigt, den probabilistischen Grundsatz „lex dubia non obligat“ einzuschränken und die Fälle auszunehmen, in denen es sich um wichtige und folgenschwere Handlungen (Gesetze, Wirkungen) handelt.

Damit ist auch eine Annäherung an die anderen Systeme gegeben; denn selbstverständlich ist diese Norm eine dehbare, da sie nur das Princip der Nützlichkeit im Auge hat und die Frage stellt: Ist es zweckmäßig, daß dieses zweifelhafte Gesetz erfüllt werde? Das Urteil hierüber mag nicht immer übereinstimmen; dazu kommt, daß die Beantwortung dieser Frage oft auch abhängig ist von dem Grade der Wahrscheinlichkeit, welche der Existenz des Gesetzes zukommt.

Wir schließen diese kritischen Bemerkungen, da es unsere Absicht nicht war, diese Frage hier erschöpfend zu behandeln; wir wollen dieselbe nur in Anregung bringen. Es handelt sich ja um eine für unsere tägliche Praxis äußerst wichtige Frage, die des allgemeinen Interesses wohl wert ist.

